

**Deutscher
Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand**

22.06.2011

**Stellungnahme des
Deutschen Gewerkschaftsbundes**

zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung
energiewirtschaftsrechtlicher
Vorschriften (EnWG-E)**

Gesetzesentwurf vom 06.06.2011

Herausgeber:
DGB-Bundesvorstand
Abt. Struktur-, Industrie- und Dienst-
leistungspolitik

Verantwortlich:
Dietmar Hexel

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Fragen an: Dr. Inge Lippert
Telefon 030/24060-303
Telefax 030/24060-677

I. Allgemeine Vorbemerkung

Am 28.10.2010 stellte die Bundesregierung ihr „Energiekonzept für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung“ der Öffentlichkeit vor. Das Konzept zielt auf eine umfassende Energiewende, die neben dem Ausstieg aus der Atomenergie und der verstärkten Förderung erneuerbarer Energien auch den grundlegenden Aus- und Umbau der bestehenden Stromleitungsnetze vorsieht.

Der DGB stellt zu den energiepolitischen Zielen der Bundesregierung folgendes fest:

- Wir wollen eine Energiewende, die unser Land wirtschaftlich und sozial sowie beim Klimaschutz nach vorne bringt. Wir wollen zu einer neuen, modernen Energieversorgung kommen, die sich wesentlich aus regenerativen Quellen speist und einen Beitrag zum Klimaschutz leistet. Dies geht nur mit Investition und Innovation und nur mit der Industrie und ihren Beschäftigten, nicht gegen sie.
- Das Ziel des Ausstiegs aus der Nutzung der Kernenergie innerhalb eines Jahrzehntes setzt ein konsequentes, zielorientiertes und politisch wirksames Monitoring (Analyse, Bewertung, Handlungsempfehlung) voraus. Entsprechende Indikatoren sind die Grundlage für dieses Monitoring während des Umbauprozesses. Indikatoren für Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit, soziale Aspekte der Kostenverteilung, Wettbewerbsfähigkeit, Forschung und Innovation sowie Vermeidung einseitiger Importabhängigkeiten Deutschlands müssen jetzt kurzfristig in das EnWG aufgenommen werden.

Das Energiewirtschaftsgesetz ist eines der zentralen Gesetzespakete, die die Energiewende voranbringen sollen. Zweck des EnWG ist die sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas. In einem dicht besiedelten Land wie Deutschland, das einen hohen Anteil energieintensiver Industrien hat, stellen diese Ziele die sine qua non von nachhaltiger Entwicklung und zukünftiger Wettbewerbsfähigkeit dar.

In der ursprünglichen Fassung trat das Gesetz 1998 als Folge der Liberalisierungsbestrebungen der EU in Kraft, um einen wettbewerblichen Ordnungsrahmen für die Versorgung mit Elektrizität und Erdgas zu schaffen. Mit der Neufassung des Energierechts wurden die vollständige Öffnung des Strommarktes für den Wettbewerb, ein diskriminierungsfreier Zugang zum Netz anderer Versorgungsunternehmen und die getrennte Rechnungslegung und Organisation im Fall vertikal integrierter Unternehmen für die Bereiche Erzeugung, Übertragung und Verteilung festgelegt.

In den Jahren 2003 und 2005 erfolgten eine erste und zweite Novelle des EnWG, mit denen zunächst die Binnenmarktrichtlinien für Strom (1996) und Gas (1998) und später die EU-Beschleunigungs-

richtlinien für Strom und Gas (2003/54/EG und 2003/55/EG) in nationales Recht umgesetzt wurden. Mit der dritten Novelle des EnWG im Jahr 2011 sollen die EU-Regelungen aus dem Jahr 2009, das so genannte Dritte Binnenmarktpaket (2009/72/EG und 2009/73/EG), umgesetzt werden.

Den europäischen Vorgaben folgend, legt die aktuelle Novelle des EnWG die Schwerpunkte auf die folgenden Regelungsbereiche:

- weitere und vollständige Entflechtung von Transportnetzbetreibern,
- Ausweitung der Kompetenzen der Regulierungsbehörden und Stärkung der Zusammenarbeit,
- Koordinierter Netzbetrieb und Netzausbau,
- Förderung intelligenter Netze (sog. „Smart Grids“),
- erste Regelungsansätze zum Thema Verbrauchssteuerung (sog. „Smart Meter“)
- Stärkung der Verbraucherrechte,
- Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung.

II. Zum Gesetz im Allgemeinen

Der DGB hatte im Zusammenhang mit dem Energiewirtschaftsgesetz schon früher die Notwendigkeit betont, den Ausbau der erneuerbaren Energien mit der dazu gehörigen Infrastruktur zu fördern (Stellungnahme des DGB zum EnWG vom 24. November 2004). Dies beinhaltet wirksame Anreize für eine Investitionstätigkeit, die die Netz- und Versorgungsqualität langfristig sichert. Die Energiewirtschaft ist damit auch wichtige Impulsgeberin für Kernbranchen der deutschen Industrie (Kraftwerksbau, Anlagenbau, Maschinenbau, Netztechnik).

Gleichzeitig wurde vor überzogenen Erwartungen im Hinblick auf die Wirkungen der Liberalisierung auf die Strompreise gewarnt. Die reale Entwicklung hat dieser vorsichtigen Einschätzung Recht gegeben. In der Folge der Liberalisierung kam es in einigen Bereichen zunächst zu deutlichen Strompreissenkungen, insbesondere bei der Strompreisentwicklung für große Industriekunden. Diese Effekte wurden allerdings schnell, z.B. durch steigende Brennstoffkosten wieder aufgezehrt. Deutschland weist heute bei den Preisen für Industriekunden in Europa immer noch eine mittlere Stellung auf. Bei den Strompreisen für private Haushalte steht unser Land aber inzwischen an der Spitze der Länder mit den höchsten Strompreisen.

Durch die Sicherung eines „wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas“ soll diese Situation mit der Neufassung des Energiewirtschaftsgesetzes in Zukunft verbessert werden. Im Dritten Binnenmarktpaket Energie wurden hierzu die Regeln zur Entflechtung von Erzeugung und Energietransport (Unbundling) durch die EU verschärft und gleichzeitig eine Agentur für die Zusammenarbeit der Regulierungsbehörden (ACER) geschaffen. Der DGB begrüßt diesen Vorstoß,

legt jedoch Wert darauf, dass durch die Ausrichtung auf die Wettbewerbsziele die Qualitäts- und Umweltaspekte nicht vernachlässigt werden dürfen. Deutschland gehört zu den Ländern mit den geringsten Netzausfallzeiten in Europa bzw. weltweit und den höchsten Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung der Netze (z.B. durch unterirdische Verkabelung). Diese Qualität muss auch in Zukunft erhalten bleiben. Schon im Jahr 2004 wurde durch den DGB diesbezüglich festgestellt, dass ein Kostensenkungswettbewerb um Umwelt- und Sozialstandards dem Ziel einer nachhaltigen Energieversorgung zuwider läuft und daher unbedingt zu vermeiden ist. Diese Forderung gilt unter den veränderten Bedingungen der Energiewende in Deutschland umso mehr.

Im Kern mischen sich beim aktuellen Gesetzesvorhaben Umsetzungsverpflichtungen der EU-Strom- und Gasrichtlinien mit grundsätzlichen energiepolitischen Gesetzesvorgaben und Zielen („Energiewende“ und „Atomausstieg“). Das novellierte EnWG von 2011 ist dabei eng an das 10-Punkte-Sofortprogramm der Bundesregierung angekoppelt. Diese Ankopplung an die grundlegende Neuordnung der deutschen Energiewirtschaft wird vom DGB begrüßt. Kritisch zu betrachten ist allerdings der viel zu enge inhaltliche Fokus des 10-Punkte-Programms. Der Schwerpunkt der Förderung liegt einseitig auf der Offshore-Windenergie. Andere wichtige Energien wie die kostengünstige Onshore-Windkraft, die Photovoltaik und Biomasse werden demgegenüber vernachlässigt. Auch zum Thema Erdgas finden sich im 10-Punkte-Programm der Regierung keine Regelungen. Diese Engführung muss aus Sicht des DGB überwunden werden, wenn die Ziele der Energiewende erreicht werden sollen.

Darüber hinaus legt der DGB Wert darauf, dass ein energiepolitisches Konzept im Kern auch die Frage der Systemstabilität klären muss. Daraus ergibt sich, dass entsprechend des wachsenden Anteils an nicht für Systemdienstleistungen geeigneten volatilen regenerativen Energien die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet werden müssen, den zum stabilen Betrieb erforderlichen Anteil an systemdienstfähigen Kraftwerkskapazitäten zu ermitteln und vertraglich zu binden, ggf. über eine Ausschreibung. Diese Kapazitäten sind unbedingt und jederzeit zur Gewährleistung der Netzstabilität durch ein entsprechendes Leitungsportfolio des Netzbetreibers zu garantieren, insbesondere auch in Schwachlastphasen mit vorhersehbarem bzw. schon vorhandenem hohen Anteil an volatilen Regenerativenergien. Entsprechende Regelungen müssen in die EnWG Novelle aufgenommen werden.

III. Zu einzelnen Regelungen

Artikel 1:

1. Entflechtung von Transportnetzbetreibern und Verschärfung des Unbundling

Die EU sieht eine wirksame **Entflechtung** als Voraussetzung für den diskriminierungsfreien Betrieb der großen Energienetze und die Basis für einen funktionierenden Wettbewerb an. Das Dritte Binnenmarktpaket strebt daher eine Stärkung der Eigenständigkeit der Transportnetzbetreiber für Strom und Gas an, um die Marktöffnung in Europa voranzutreiben.

Wichtigstes Mittel hierzu ist die Entflechtung (Unbundling) der vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen. Die Strom- bzw. Gas-Binnenmarkt-Richtlinie vom 13.7.2009 räumt den Mitgliedstaaten diesbezüglich **drei Entflechtungsoptionen** ein, zwischen denen sie wählen können:

1. Eigentumsentflechtung (Ownership-Unbundling, **OU**), d.h. die umfassende Trennung von Erzeugung/Vertrieb im Netz. Bei diesem Modell muss ein unabhängiges Unternehmen ohne Erzeugungs- und Vertriebsaktivitäten Eigentümer des Netzes sein.
2. Unabhängiger Systembetreiber (Independent System Operator, **ISO**): Bei diesem Modell ist das vertikal integrierte Unternehmen und nicht der Netzbetreiber Eigentümer des Netzes.
3. Unabhängiger Transportnetzbetreiber (Independent Transmission Operator, **ITO**): Dieses Modell repräsentiert den so genannten „Dritten Weg“, d.h. der unabhängige Transportnetzbetreiber ist selbst Eigentümer des Netzes, steht aber wiederum im Eigentum des integrierten Unternehmens. Die Entflechtung ist hier gegenüber dem ISO-Modell dadurch verstärkt, dass der ITO durch organisatorische Trennung eine wesentlich größere Unabhängigkeit gegenüber dem vertikal integrierten Unternehmen (viU) hat, als der Netzbetreiber im ISO-Modell.

In Deutschland wird das **ITO-Modell** der Entflechtung präferiert. Der ITO soll dabei in Zukunft so stark positioniert werden, dass er seine Aufgabe diskriminierungsfrei erfüllen kann. Als Voraussetzung hierfür schreibt das EnWG vor, **dass der Transportnetzbetreiber über alle technischen, materiellen, finanziellen und personellen Ressourcen verfügen muss**, die für den Transportnetzbetrieb erforderlich sind (§ 10a EnWG-E). Personal, das für den Betrieb des Transportnetzes zuständig ist, darf demnach nicht beim vertikal integrierten Unternehmen angestellt sein. Darüber hinaus darf das viU auch keine Dienstleistungen für den Unabhängigen Transportnetzbetreiber erbringen.

Die wesentliche Verschärfung der Entflechtungsvorgaben für die Verteilnetzbetreiber ist im neuen § 7 a, Abs. 6 EnWG-E geregelt. Nach dieser Regelung haben integrierte Energieversorgungsunternehmen eine Verwechslung zwischen dem Verteilnetzbetreiber und den Vertriebsaktivitäten auszuschließen. Die Vorgabe bezieht sich darauf, dass für den Verbraucher in Zukunft eindeutig zu erkennen sein muss, in welcher Marktrolle ihm das handelnde Unternehmen gegenüber tritt. Das integrierte Unternehmen wird demnach zu einer **getrennten Markenpolitik** verpflichtet. Diese Regelung ist vom EU-Recht zwingend vorgeschrieben.

Die getrennte Markenpolitik wird den integrierten Energieversorgern zusätzliche Transaktionskosten in erheblichem Umfang auferlegen, ohne dass geregelt ist, dass diese Transaktionskosten bei der Berechnung der Netzentgelte in Anrechnung gebracht werden können. Aus Sicht des DGB ist das Ziel des Binnenmarktpakets, eine Stärkung der Wettbewerbssituation im Energiebereich zu erreichen, dennoch

zu begrüßen. Wir legen aber Wert darauf, dass die Einschränkung der Dienstleistungsbeziehungen zwischen Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreiber und dem vertikal integrierten EVU nicht zu zusätzlichen **Belastungen der Arbeitnehmer** führen darf.

Mit der Trennung der Dienstleistungsbereiche werden gewachsene Strukturen zerschlagen, um vermutete Wettbewerbspotenziale für die Gesamtwirtschaft zu heben. Dadurch entstehen Synergieverluste auf beiden Seiten der neuen Schnittstellen. Dies betrifft nicht nur die Arbeitnehmer des Übertragungsnetzbetreibers,- bzw. Fernleitungsnetzbetreibers, sondern auch die des vertikal integrierten EVUs, insbesondere der Verteilnetzbetreiber. Dass durch die Trennung keine Belastungen für die Arbeitnehmer entstehen, kann nur dadurch abgesichert werden, dass über die Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen hinaus die **gesamten Lohnkosten im Rahmen der Anreizregulierung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten angesehen werden**. Da Synergien im gesamten Konzernverbund verloren gehen, muss diese Bedingung für die Arbeitnehmer des Transportnetzbetreibers und des Verteilnetzbetreibers gleichermaßen gelten.

Gesamtwirtschaftlich wünschenswert ist in Bezug auf die Organisation der Dienstleistungen eine Umsetzung der Binnenmarktziele mit Augenmaß. Das bedeutet, dass Dienstleistungsbeziehungen zwischen dem Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreiber und den Bereichen des vertikal integrierten EVUs möglich sein sollten, sofern dies wirtschaftlich sinnvoll und nicht diskriminierend ist. **Die Beschäftigten des Verteilnetzbetreibers setzen sich genauso für einen effizienten und wettbewerbsneutralen Netzbetrieb ein, wie diejenigen des Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreibers**. Ansichten, dass die Verteilnetze weniger der Wettbewerbsneutralität verpflichtet seien, sind demnach unhaltbar und werden auch den Umstrukturierungen nicht gerecht, die bereits seit der letzten Neufassung des Energiewirtschaftsgesetzes vorgenommen wurden. Zudem unterliegen diese Dienstleistungsbeziehungen schon jetzt (und auch zukünftig) der vollumfänglichen Kontrolle durch die Bundesnetzagentur.

Im Ergebnis ist das Konzept des ITO so auszulegen, dass der Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreiber weiter Teil des integrierten Energieversorgungsunternehmens bleibt. Für den DGB ist dabei die Teilnahme an der Mitbestimmung im Konzern ein wichtiges Ziel des ITO-Konzepts. Weiterhin muss sichergestellt werden, dass die bisherigen Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen für den ITO uneingeschränkt weiter gelten. Den Mitarbeitern des ITO muss der Zugang zu den Sozialleistungen des Konzerns ebenso wie zu den Konzernplattformen, beispielsweise den internen Jobbörsen, uneingeschränkt möglich sein. Da im vorliegenden Gesetzesentwurf hierüber keine Angaben gemacht werden, geht der DGB davon aus, dass die einschlägigen Bestimmungen weiterhin gelten. Dies sollte in der Gesetzesbegründung aber an geeigneter Stelle auch deutlich zum Ausdruck gebracht werden.

Der DGB fordert in diesem Zusammenhang allerdings die Streichung des § 10d Absatz 3 Satz 2. Diese Regelung geht über die Vorgaben der Richtlinien hinaus. In Satz 1 wird, wie von den Richtlinien vorgesehen, die Unabhängigkeit der Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates des Unabhängigen Transport-

netzbetreibers abzüglich eines Mitgliedes festgelegt. Damit ist den Bestimmungen des Art. 20 der Richtlinien genüge getan, denn nach Art. 20 Absatz 3 kann sich die Mehrheit des Aufsichtsrates einer Transportnetzgesellschaft aus Vertretern des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens zusammensetzen. Wenn diese Regelung der Richtlinien übernommen wird, ist der Satz 2 überflüssig. Er ist im Übrigen auch fehlerhaft und schon deshalb rechtlich nicht haltbar, weil der herangezogene § 10c Absatz 2 Satz 3 keinen Buchstaben b enthält, auf den sich rekurrieren ließe.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass § 10c Abs. 6 in der vorliegenden Formulierung bei Unternehmen mit relativ flachen Hierarchien dazu führen könnte, dass wegen der vorgesehenen Vierjahresfrist bestimmte Berufswege und Weiterentwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Personen in erheblichem Umfang und aus unserer Sicht in ungerechtfertigter Weise eingegrenzt bzw. zu restriktiv behandelt werden. Eine entsprechende Klarstellung an dieser Stelle wäre hilfreich.

2. Regelungen zur Entflechtung der Gaswirtschaft

Eine neue Regelung im novellierten EnWG ist, dass in der **Gaswirtschaft** in Zukunft verschärfte Entflechtungsregeln gelten. Speicheranlagenbetreiber, die Teil eines vertikal integrierten Unternehmens sind, müssen sich demnach rechtlich, organisatorisch und hinsichtlich ihrer Entscheidungsgewalt von Tätigkeiten entflechten, die nicht mit dem Netzbetrieb oder der Erdgasspeicherung im Zusammenhang stehen. Auch dies muss ohne Beeinträchtigung der Arbeitnehmerrechte insbesondere der Mitbestimmungsrechte im integrierten Unternehmen durchgeführt werden.

3. Aufrechterhaltung der De-Minimis-Regelung (100.000-Kunden-Grenze)

Positiv wird vom DGB bewertet, dass im novellierten EnWG die Aufrechterhaltung der „De-Minimis-Regel“ für vertikal integrierte Unternehmen mit weniger als 100.000 Kunden in ihrem Verteilernetz bestehen bleibt. Unternehmen, die unter diese Regelung fallen, müssen sich nur buchhalterisch und informatorisch entflechten. Die wesentliche Freistellung bezieht sich damit auf die Befreiung von der Verpflichtung, die Netzgesellschaft mit eigenem Personal zu betreiben.

Schon in der Stellungnahme von 2004 hatte der DGB darauf hingewiesen, dass die Verpflichtung zur rechtlichen Entflechtung für **kleine und mittlere EVU** zu unverhältnismäßig hohen Transaktionskosten geführt hätte. Diese Kosten hätten an die Kunden weitergegeben werden müssen und hätten die Strompreise weiter erhöht. Die auch in diesen Unternehmen vorzusehenden Maßnahmen der organisatorischen und informatorischen Entflechtung des Netzbetriebs reichen hier aus, um die erforderliche Transparenz der Netznutzungsentgelte zu gewährleisten, so dass angesichts der zu befürchtenden ökonomischen Nachteile für diese Unternehmen eine Verpflichtung zu rechtlicher Entflechtung unverhältnismäßig wäre.

4. Ausweitung der Kompetenzen der Regulierungsbehörden und Stärkung der Zusammenarbeit

Der DGB legt Wert darauf, dass die Gewährleistung von wettbewerbskonformen Strukturen in der Energieindustrie ein wesentliches Moment für die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Energie- und Industriestandortes Deutschland sein muss. Neben angemessenen Netzzugangsentgelten ist damit auch die Sicherheit des Netzes zu gewährleisten. Für beides ist die jeweilige Regulierungsbehörde zuständig.

Zu den wichtigsten Aufgaben der Regulierungsbehörden gehören die Überwachung der Vorschriften zur Entflechtung der Netzbereiche (Unbundling), die Missbrauchsaufsicht und - seit der zweiten Novelle des EnWG - die Festlegungen im Rahmen der Anreizregulierung. Mit der dritten Novelle des EnWG 2011 kommt als weitere Aufgabe die **Zertifizierung** der Transportnetzbetreiber für Strom und Gas hinzu. Gegenstand der Zertifizierung ist auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Unternehmen. Im Sinne eines nachhaltigen Energiesystems wird dabei die besondere öffentliche Aufgabe der Transportnetzbetreiber für die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit und das Funktionieren des Marktes berücksichtigt. Die Zertifizierung wird von der Bundesnetzagentur durchgeführt. Betriebsgenehmigung und Zertifizierung müssen dabei klar voneinander abgetrennt werden. Im Bedarfsfall sollten das Zertifizierungsverfahren der Bundesnetzagentur und der EU nach unserer Auffassung harmonisiert werden und synchron verlaufen.

Der Begriff „Sonstige Umstände“ in § 4c EnWG bedarf nach Meinung des DGB einer Konkretisierung.

Die Bundesnetzagentur wird daneben auch zur „**Wächterin**“ **über Investitionen** in den Netzaus- und -umbau erhoben. Zum einen haben Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen auf Verlangen der Regulierungsbehörde innerhalb von zwei Monaten einen Bericht über den Netzzustand und die Netzausbauplanung zu erstellen und vorzulegen. Zum anderen sind Betreiber von Hochspannungsnetzen (mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt) verpflichtet, jährlich den Netzzustand ihres Netzes und die Auswirkungen des geplanten Ausbaus, insbesondere zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, auf ihr Netz darzustellen und der Regulierungsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Eine weitere Neuerung ist, dass vermittelt über die neu geschaffene **Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden** (ACER) die europaweite Kooperation zwischen den Regulierungsbehörden verbessert werden soll. Hierdurch soll vor allem sichergestellt werden, dass der Datenaustausch auf einer rechtssicheren Basis erfolgt, die dem Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ausreichend Rechnung trägt.

Diese Neuerungen tragen sicherlich zur Erhöhung der Unabhängigkeit und Steigerung der Kompetenzen der Bundesnetzagentur bei. Sie werden vom DGB daher als notwendige Voraussetzungen für eine effiziente Regulierung der Energiebranche angesehen. Bei der konkreten Auslegung der Regulierungs-

praxis muss allerdings darauf geachtet werden, dass ökonomische Ziele und soziale Ziele der Daseinsvorsorge in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. Nicht zu akzeptieren ist ein Regulierungsansatz, der die Ziele der Kostenreduzierung in den Mittelpunkt stellt, die sozialen Ziele der Versorgungssicherheit und angemessenen Netzentgelte hingegen vernachlässigt.

Aus diesem Grund fordert der DGB die grundlegende **Novellierung der Anreizregulierungsverordnung** mit dem Ziel, diese zu einer Verordnung zum Anreiz für Investitionen in die Übertragungs- und Verteilnetze umzugestalten. Nur wenn dies gelingt und die Netzbetreiber die Möglichkeit bekommen, Investitionen in den Ausbau der Netze über die Netzentgelte abzubilden, wird der energiepolitisch notwendige Ausbau der Netze auch stattfinden.

5. Koordinierter Netzbetrieb und Netzausbau

In Deutschland ist die Energiebranche, anders als in vielen anderen Mitgliedsstaaten der EU, nicht durch einen dominanten Transportnetzbetreiber, sondern durch mehrere Transportnetzbetreiber für Strom und Gas geprägt. Der Frage nach der Kooperation und Koordination der Netzbetreiber muss daher eine besonders große Aufmerksamkeit zukommen. Die Bundesregierung hat hierzu im novellierten EnWG die Einführung von **Netzentwicklungsplänen** vorgesehen.

Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind demnach verpflichtet, der Bundesnetzagentur erstmalig zum 3. Juni 2012 - und danach jährlich jeweils zum 3. März – einen gemeinsamen nationalen Netzentwicklungsplan zur Bestätigung vorzulegen. Dieser Plan muss nach § 12b, Abs. 1 EnWG-E „**alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Netzes**“ enthalten, die in den nächsten zehn Jahren für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind“. Die geplanten Vorhaben müssen in Investitionsmaßnahmen überführt werden. Die Bundesnetzagentur erhält hierfür durch das EU-Recht Durchsetzungsbefugnisse und kann im Rahmen der Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens die geplante Infrastruktur auch durch Dritte errichten lassen.

Netzentwicklungspläne sind ein wichtiges Mittel, um den im Zuge der Energiewende benötigten Netzausbau voranzubringen. Der DGB hält es jedoch für wichtig, diese Pläne mit gezielten Maßnahmen zur Steigerung der Akzeptanz der Bevölkerung für den Netzausbau zu verbinden. Die Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG-E, § 12d) wie im Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) sind an dieser Stelle nicht ausreichend und müssen erweitert werden. Hierzu ist zum einen auf die Reduzierung der Belastungen für Anwohner bei dem bevorstehenden Netzausbau zu achten. Dies kann z.B. durch die Gleichstromübertragung (HGÜ) oder durch Erdverkabelung erfolgen. Zum anderen sind neben einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung unter Einbeziehung von Planungsalternativen verstärkt auch informelle Formen der Beteiligung zu schaffen. Was passieren kann, wenn diese Aspekte vernachlässigt

sigt werden, hat das Beispiel Stuttgart 21 gezeigt. Ähnliche Entwicklungen müssen beim Aus- und Umbau der Energienetze unbedingt vermieden werden.

Netzplanung und Netzausbau sind darüber hinaus auch für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von großer Bedeutung. Der DGB schlägt in diesem Zusammenhang vor, § 4 Abs 1 EnWG neu zu regeln und für die Genehmigung des Betriebs eines länderübergreifenden Energieversorgungsnetzes ein bundeseinheitliches Verfahren zu implementieren, auch um Unsicherheiten für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den entsprechenden Energieversorgungsunternehmen, die durch unterschiedliche der Bundesländer entstehen könnten, zu vermeiden.

6. Förderung intelligenter Netze

Die Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) stärkt als weiteres Ziel die Grundlagen für intelligente Netze und Messsysteme. Ziel des Aufbaus eines intelligenten Stromnetzes ist es, Verbrauchs- und Versorgungsschwankungen auszugleichen und eine möglichst konstante Lastenteilung innerhalb des Stromnetzes zu erreichen. Grundlage intelligenter Netze sind intelligente Zähler, die so genannten „**Smart Meters**“, die den Stromverbrauch in Abhängigkeit zur Stromerzeugung steuern können.

Der DGB stellt fest, dass die bisherigen Bemühungen nicht ausreichend waren, um den Einbau intelligenter Zähler in ausreichendem Maße voranzubringen. Selbst die Bundesnetzagentur hat erklärt, dass das im Jahr 2008 erlassene Gesetz zur Öffnung des Messwesens sein Ziel, intelligente Zähler in einem Zeitraum von 6 Jahren **flächendeckend umzusetzen**, nicht ansatzweise erreichen konnte. Die derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen wurden hinsichtlich dieser Zielbestimmung sogar als kontraproduktiv bezeichnet. Die Intention der EnWG-Reform, auf den flächendeckenden Einsatz von Smart Meter hinzuwirken, wird vom DGB daher als wichtiger Schritt der Systemintegration der erneuerbaren Energien angesehen.

Dabei darf aber nicht übersehen werden, dass die Umsetzung der Smart Meters in der Fläche **große Zusatzkosten** erzeugt, die bei der Entgeltregulierung berücksichtigt werden müssen. Für viele Kundengruppen stehen die zusätzlichen Kosten zudem in keinem akzeptablen Verhältnis zu den möglichen Einsparungen oder zum möglichen Nutzen einer Lastverlagerung. Für diese Kundengruppen sollte auf den verpflichtenden Einbau intelligenter Messsysteme verzichtet werden, wenn das Gesetz über die Ziele einer kostengünstigen Energieversorgung nicht hinauschießen will. Zudem ist die grundsätzliche Frage zu stellen, ob eine **Liberalisierung im Bereich der Zähler- und Messsysteme** sinnvoll ist. Die Gefahr, dass ein Wettbewerb um einzelne Messstellen den flächendeckenden Ausbau intelligenter Messtechnik blockiert, der „straßenzugweise“ einheitlich erfolgen sollte, ist nicht von der Hand zu weisen und kann zu immensen Mehrkosten führen. Ein **Wettbewerb um lastvariable Tarife** ist hingegen nicht abzulehnen und ist dem Aufbau zukunftsfähiger Energiesysteme zuträglich.

Neben den intelligenten Zählern setzt die Förderung intelligenter Netze auch voraus, dass effektive Anreize für Investitionen in Energiespeicher gesetzt werden. Der DGB begrüßt in diesem Zusammenhang die Ausweitung des § 14a EnWG-E, mit der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen Lieferanten und Verbrauchern ein reduziertes Netzentgelt berechnen können, wenn ihnen im Gegenzug die Steuerung von vollständig **unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen** gestattet wird, um die Netze zu entlasten. Als unterbrechbare Verbrauchseinrichtung gelten auch Elektromobile. Weiterhin sieht der DGB die Ausweitung des § 118, Abs. 7 EnWG-E als positiv an, mit der Pumpspeicherkraftwerke, die innerhalb der letzten 15 Jahre in Betrieb genommen wurden, für einen Zeitraum von zwanzig Jahren von den Entgelten für den Netzzugang befreit werden. Diese Entgeltbefreiung erscheint als sinnvolle Maßnahme, da Stromspeicher für die Systemstabilität von hoher Wichtigkeit sind.

Über diese Regelungen hinaus sind jedoch **noch weitere Maßnahmen notwendig, um den Auf- und Ausbau intelligenter Netze in der notwendigen Form zu beschleunigen**. Insbesondere sollte der § 40, Abs. 5 EnWG-E verschärft werden, der Lieferanten von Strom bisher kaum dazu verpflichtet, ihren Kunden lastvariable oder tageszeitabhängige Tarife anzubieten. Der einschränkende Satzteil „soweit technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar“ sollte in der entsprechenden Passage unbedingt gestrichen werden.

7. Stärkung der Verbraucherrechte

Weiteres Ziel des novellierten EnWG ist die Stärkung der Verbraucherrechte durch a) Einführung einer Schlichtungsstelle, b) höhere Anforderungen an die Transparenz der Rechnungen und c) neue Regelungen zum Lieferantenwechsel.

Die Einrichtung einer **unabhängigen Verbraucherschlichtungsstelle** wird in den EU-Richtlinien verlangt. Diese soll sicherstellen, dass Beschwerden von Verbrauchern in Zukunft besser behandelt und einvernehmliche Lösungen herbeigeführt werden. Im novellierten EnWG wird dabei die Option eröffnet, die Verbraucherschlichtungsstelle in Form eines Vereins zu führen, in dem Netzunternehmen, Energie lieferanten und Verbraucherverbände Mitglieder sein können. Nach Ansicht des DGB ist hier unbedingt darauf zu achten, dass keine Ersatzgerichtsbarkeit geschaffen wird. Wir würden zudem die Lösung vorziehen, die Verbraucherschlichtungsstelle nicht in die Hand eines privaten Vereins, sondern in die Verantwortung einer staatlichen Behörde zu legen.

Eine weitere Verbesserung der Position sollen die neuen Anforderungen an die **Rechnungsstellung** bringen. Demnach haben Haushaltskunden in Zukunft Anspruch auf ein einheitliches Rechnungsformat, das alle notwendigen Informationen für Lieferantenwechsel, Verbrauch im Vorjahreszeitraum, durchschnittlichem Verbrauch vergleichbarer Kunden sowie zum Anfangs- und Endzählerstand des Abrechnungszeitraums beinhaltet. Zudem werden alle Lieferanten verpflichtet, die Rechnungen spätestens sechs Wochen nach Ende der Abrechnungsperiode zu stellen.

In Bezug auf den Lieferantenwechsel wird festgelegt, dass der Prozess nicht mehr als drei Wochen dauern darf, gerechnet ab dem Zugang der Anmeldung der Netznutzung durch den neuen Lieferanten. Damit kann der Lieferantenwechsel erheblich beschleunigt werden.

Der DGB begrüßt diese Regelungen im Prinzip, teilt jedoch die Auffassung, dass sie so ausgelegt werden sollten, dass der Aufwand für die Energieversorgungsunternehmen nicht zu groß wird und in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen für den Verbraucher stehen. Dies bedeutet, dass zu prüfen ist, ob für kleinere EVUs nicht sinnvolle Ausnahmegenehmigungen eingeführt werden können.

8. Geschlossene Verteilnetze nach § 110 EnWG

Die EU-Richtlinien, die mit diesem Gesetz umgesetzt werden, sollen im Interesse der optimalen Effizienz integrierter Energieversorgung geschlossene Verteilernetze unterstützen, und zwar durch Möglichkeiten, „den Verteilernetzbetreiber von Verpflichtungen zu befreien, die bei ihm — aufgrund der besonderen Art der Beziehung zwischen dem Verteilernetzbetreiber und den Netzbenutzern — einen unnötigen Verwaltungsaufwand verursachen würden“ (vgl. Erwägungsgrund 30 der Strom-RL und Erwägungsgrund 28 der Gas-RL).

Der vorliegende Gesetzesentwurf eröffnet solche Möglichkeiten nicht in ausreichendem Maße. Der DGB unterstützt daher die Forderung, in § 110 Abs. 1 Satz 1 EnWG die Bezugsparagraphen 6b, 14, 14a, 17, 19, 21b ff, 24, 29 und 40 aufzunehmen und Abs 2. wie folgt zu formulieren:

„Die Regulierungsbehörde stuft ein Energieversorgungsnetz, mit dem Energie zum Zwecke der Ermöglichung der Versorgung von Kunden in einem geografisch begrenzten Industrie- oder Gewerbegebiet oder einem Gebiet verteilt wird, in dem Leistungen gemeinsam genutzt werden, als geschlossenes Verteilernetz ein, wenn

- die den Standort prägenden Tätigkeiten oder Produktionsverfahren der industriellen Anschlussnutzer dieses Netzes aus konkreten technischen oder sicherheitstechnischen Gründen verknüpft sind oder*
- mit dem Netz in erster Linie Energie an den Netzeigentümer oder -betreiber oder an mit diesen verbundene Unternehmen oder an einen Dritten, der eine Erzeugungsanlage zur überwiegenden Versorgung der Vorgenannten betreibt, verteilt wird; maßgeblich ist der Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre; gesicherte Erkenntnisse über künftige Anteile sind zu berücksichtigen.*

Die Einstufung erfolgt nur, wenn keine oder nur eine geringe Zahl von Kunden, deren Energieverbrauch in einem unbedeutenden Verhältnis zur Gesamtverbrauchsmenge im Netz steht und die Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen; dies schließt gewerbliche und berufliche Tätigkeiten nicht mit ein

oder nur eine geringe Zahl von Haushalten, deren Personen ein Beschäftigungsverhältnis oder eine vergleichbare Beziehung zum Eigentümer oder Betreiber des Netzes unterhalten, über das Netz versorgt werden.“

Artikel 6:

9. Förderung von KWK-Anlagen

In Artikel 6 enthält der Gesetzesentwurf einen Änderungsvorschlag zum Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWK-G). Der DGB begrüßt diesen Änderungsvorschlag. Die Verlängerung des Förderbeginns für neue und modernisierte Kraftwerke, die ab 2020 in Dauerbetrieb gehen (statt 2016) und die Streichung der Begrenzung der Förderdauer auf vier bzw. sechs Jahre sind wesentliche Maßnahmen, um die Technologie der Kraft-Wärme-Kopplung über die im KWK-Gesetz von 2008 vorgesehene Förderung hinaus zu unterstützen.

Aus Sicht des DGB reichen diese Änderungen jedoch nicht aus, um die Kraft-Wärme-Kopplung wesentlich voran zu bringen. Das im KWK-G von 2008 verbindlich festgelegte Ausbauziel, bis zum Jahr 2020 den Anteil des KWK-Stroms auf mindestens 25 Prozent zu verdoppeln, setzt bis spätestens zum 1.1.2012 eine noch weiter gehende Novellierung voraus. Dazu müssen auch neue Wärmesenken erschlossen werden.

Die Novellierung des KWK-G sollte sich an den folgenden Eckpunkten orientieren:

- Die Förderung des Neubaus von KWK-Anlagen sowie der Modernisierung von Altanlagen und des Aus- und Neubaus von Fernwärmenetzen sollte über das Jahr 2016 unbefristet verlängert werden.
- Die Modernisierung von KWK-Anlagen sollte auch dann gefördert werden, wenn die Investitionskosten weniger als 50 Prozent der Kosten für eine Neuanlage ausmachen. Dies könnte so geregelt werden, dass bei Investitionskosten zwischen 25 und 50 Prozent der halbe Fördersatz gezahlt wird.
- Die maximale Förderdauer für neue und modernisierte KWK-Anlagen sollte nicht mehr, wie bisher, auf Betriebsjahre ausgerichtet werden, sondern zukünftig lediglich auf die tatsächliche Betriebsdauer der Anlage bezogen werden und für hocheffiziente KWK-Anlagen nach EU-Richtlinie auf 40 000 Volllaststunden erhöht werden. Durch die dadurch mögliche zeitliche Streckung wird eine flexiblere, auf den erforderlichen Strombedarf ausgerichtete Fahrweise ermöglicht. Die vorgeschlagene erhöhte Förderdauer soll das durch die neue Fahrweise erhöhte Betriebsrisiko ausgleichen.

- Die Förderhöhe für Strom aus hocheffizienter KWK sollte auskömmlich gestaltet werden. Um die Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen durch hohe Gaspreise und die Einbeziehung der KWK-Wärme in den Emissionshandel auszugleichen, fordert der DGB die Erhöhung des Bonus um 0,5 Cent pro Kilowattstunde.
- Anlagen, die das Hocheffizienzkriterium von 10 Prozent Primärenergieeinsparung (PEE, definiert nach EU-Richtlinie) in der Praxis deutlich überschreiten, sollten eine zusätzliche Förderung erhalten. Dadurch würde ein zusätzlicher Anreiz zur vollständigen Ausschöpfung der Effizienzpotenziale der KWK geschaffen. Dies könnte beispielsweise dadurch geschehen, dass die maximal geförderte Betriebsdauer der Anlage (in Volllaststunden) in Abhängigkeit der in den ersten Jahren tatsächlich erreichten PEE variiert. Anlagen, die eine PEE von 10 Prozent und damit das Förderkriterium erreichen oder nur wenig überschreiten, würden dann wie vorgeschlagen 40000 Volllastbetriebsstunden gefördert. Fällt die PEE deutlich höher aus und überschreitet beispielsweise 20 Prozent, steigt die maximale Förderdauer proportional bis maximal 60 000 Volllastbetriebsstunden an.
- Die Förderung für Fern- und Nahwärmenetze aus KWK sowie für Kältenetze aus KWK sollte so gestaltet werden, dass auch die Verdichtung von bestehenden Netzen ausreichend gefördert wird. Dies könnte dadurch geschehen, dass die Förderung an der Anschlussleistung orientiert wird und Hausanschlüsse gefördert werden. Die Kappungsgrenze der Förderung auf maximal 20 Prozent der Investitionskosten sollte auf 30 Prozent erhöht werden. Der bürokratische und organisatorische Aufwand bei der Antragstellung muss auf ein der Förderung angemessenes Maß zurückgefahren werden mit dem Ziel, die Kosten für die erforderlichen Nachweisverfahren auf maximal zehn Prozent der Fördersumme zu begrenzen.
- In Ballungszentren ist die Zusammenführung bestehender Fernwärmenetze zu fördern.
- Der Bau von Wärme- bzw. Kältespeichern an KWK-Anlagen sollte mit einem Anteil von 30 % an den Investitionskosten gefördert werden, denn diese werden bei einer stromgeführten Fahrweise benötigt, um die zu bestimmten Jahreszeiten erforderliche Grundlastversorgung mit Wärme bzw. Kälte sicher zu stellen.
- Die Modernisierung von Fern- und Nahwärmenetzen aus KWK sowie von Kältenetzen aus KWK sollte in die Förderung aufgenommen werden, denn die Netze unterliegen mit zunehmendem Alter einem zunehmenden Verschleiß, der durch rechtzeitige Modernisierung kompensiert werden sollte. Dies sollte kostenoptimiert langfristig planbar erfolgen, was kontinuierliche Förderung bedingt.

IV. Gesamtbewertung des Gesetzesentwurfs

Die EnWG-Novelle 2011 soll das Dritte Binnenmarktpaket der EU umsetzen und die Umsetzungsverpflichtung der EU-Richtlinien gleichzeitig mit den energiepolitischen Zielen der Energiewende verknüpfen. Der DGB begrüßt viele der Neuregelungen des Gesetzesentwurfs, sieht an einigen Stellen aber auch einen erheblichen Nachbesserungsbedarf.

Grundsätzlich legt der DGB Wert darauf, dass die nationale Umsetzung des 3. EU Binnenmarktpakets so erfolgen muss, dass Arbeitnehmerinteressen und –rechte durch die vorgegebenen Strukturveränderungen in der Energiebranche nicht eingeschränkt werden. Zentrale Voraussetzungen hierfür sind:

- Lohnkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten in der Anreizregulierungsverordnung aufzunehmen,
- bei der ITO-Umsetzung den Konzernverbund zu erhalten,
- kein Zwei-Klassen-Unbundling einzuführen (d.h. Dienstleistungsbeziehungen zwischen dem ITO und den entflochtenen, wettbewerblich orientierten, Bereichen müssen erlaubt sein)
- keine Einschnitte bei der betrieblichen Mitbestimmung und den wirtschaftlichen Arbeitnehmerinteressen zuzulassen und
- Arbeitsplätze durch staatliche Zusagen oder alternative Garantien vom integrierten EVU zu sichern.

Bezüglich der Umsetzung der allgemeinen energiepolitischen Ziele begrüßt der DGB die EnWG Novelle 2011 als wichtigen ersten Schritt in Richtung auf ein effizienteres und umweltverträglicheres Energiesystem und eine beschleunigte Netzausbauplanung. Einen ausreichenden Rahmen, um die Energieversorgung mittelfristig auf erneuerbare Energien umzustellen, stellt das novellierte EnWG in seiner Gesamtheit aus Sicht des DGB allerdings nicht dar. Hierzu müssten wesentlich ambitioniertere Ziele für die Förderung der erneuerbaren Energien festgeschrieben werden.

Die Kritik richtet sich zum einen gegen die Engführung der Förderung der erneuerbaren Energien im Energiekonzept der Bundesregierung. Das 10-Punkte-Sofortprogramm von CDU und FDP ist einseitig auf die Förderung der Offshore-Windenergie ausgerichtet, vernachlässigt hingegen andere erneuerbare Energien - wie insbesondere die kostengünstige Onshore-Windenergie - und die darauf bezogenen dezentralen Strukturen der Energieerzeugung und –verteilung. Diese Engführung spiegelt sich wider in den Änderungen zahlreicher Paragraphen des novellierten EnWG (z.B. §§ 17, 43, 118 EnWG-E), mit denen umfangreiche Regelungen zur Clusteranbindung von Offshore-Parks in der Nord- und Ostsee geschaffen wurden. Regelungen zum Anschluss anderer erneuerbarer Energien und sonstiger dezentraler Erzeugungsanlagen wie Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK-Anlagen) lässt die Novelle hingegen vermissen.

Die Regelungen in Art. 6 zur Veränderung des KWK-Gesetzes sind als erster Ansatz zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung zu begrüßen. Sie müssen jedoch noch weiter ausgebaut werden, wenn das Ziel, den Anteil des KWK-Stroms auf 25 Prozent zu verdoppeln, bis zum Jahr 2020 erreicht werden soll. Der DGB hat seine Vorschläge für diesen Ausbau in dieser Stellungnahme unterbreitet.

Was die Förderung intelligenter Netze betrifft muss festgehalten werden, dass durch die Novelle zwar die Einführung von intelligenten Zählern gefördert wird. Neue zeit- und lastvariable Tarife für Letztverbraucher werden aber nicht in gleichem Maße berücksichtigt, wodurch ein Großteil auch anderer Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in privaten Haushalten und öffentlichen Gebäuden wieder ausgebremst wird. Bei der Einführung variabler Stromtarife besteht nach wie vor ein großer Nachholbedarf.

Bei der Planung und Zuständigkeitszuschreibung für den Netzausbau sind ebenfalls Defizite zu verzeichnen. So findet sich im novellierten EnWG-Gesetzesentwurf keine auf verschiedene Szenarien und unterschiedliche Entwicklungen zugeschnittene Ermittlung des jeweils notwendigen Netzausbaubedarfs. Die eigentliche Netzausbauplanung wird trotz der neuen Regelungen zum Netzausbauplan und der Kompetenzzunahme der Bundesnetzagentur bei den Netzbetreibern belassen. Die Ankündigungen der Bundesregierung, die Bürger umfassender zu beteiligen, werden in der Gesetzesnovelle nicht in der gebotenen Breite umgesetzt.

Bezüglich der Stärkung der Verbraucherrechte ist kritisch zu sehen, dass die vorgeschlagene Schlichtungsstelle ihren Anspruch, eine neutrale Instanz zu sein, nicht einlösen kann. Diese Stelle sollte kein privater Verein unter Beteiligung von Energieunternehmen sein, sondern Teil der Regulierungsbehörde, damit die Einflussnahme der großen Energiekonzerne auf die Arbeit der Schlichtungsstelle reduziert werden kann.